

M e r k b l a t t
zum Verfahren der ersten juristischen Staatsprüfung
(NJAG/NJAVO 1993/1996/2001 - Altrecht)

I. Antrag auf Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung

1. Der Antrag auf Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Angaben versehen an das

**Niedersächsische Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -
Fuhsestraße 30**

29221 Celle

zu richten.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Hochschulreife im Original oder begl. Kopie;
- b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
- c) das Studienbuch im Original soweit mit Dienstsiegel der Universität versehen, ggf. weitere Bescheinigungen der Universitäten zum Nachweis des Studiums, sowie Studien-Datenblatt über das letzte Fachsemester;
- d) andernfalls sämtliche Studien-Datenblätter. Für eventuell fehlende Datenblätter sind Zweitschriften erforderlich;
- e) Bescheinigungen der Universitäten über die erfolgreiche Teilnahme an den als Zulassungsvoraussetzung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Original oder begl. Kopie;

- f) Bescheinigungen über die Teilnahme an den als Zulassungsvoraussetzung vorgeschriebenen praktischen Studienzeiten im Original oder begl. Kopie;
 - g) ggf. Nachweis über die Bewilligung von Ausbildungsförderung gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.
3. Zur ersten juristischen Staatsprüfung werden nur die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die niedersächsischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
 4. In dem Antrag ist das Wahlfach für die mündliche Prüfung und die Wahlfachgruppe für die Hausarbeit anzugeben.

Soweit die vom Landesjustizprüfungsamt herausgegebenen "Empfehlungen für Prüfungsinhalte in der ersten juristischen Staatsprüfung" Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Wahlfachs zulassen, muss der Prüfling sein **Wahlfach** für die **mündliche Prüfung** entsprechend dieser Wahlmöglichkeiten bestimmen. Der Prüfling muss ferner bestimmen, ob das Schwergewicht **der Aufgabe für die Hausarbeit** im Wahlfach oder im dazugehörigen Pflichtfach liegen soll.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, ob die „**Wahl**“-**Klausur** aus dem Zivilrecht oder dem Öffentlichen Recht erbeten wird.

5. Ortswünsche für die Ablegung der mündlichen Prüfung (Celle, Göttingen, Osnabrück) sind zulässig, aber unverbindlich. Ein entsprechender Wunsch ist bereits bei Abgabe des Zulassungsantrages mitzuteilen. Spätere Eingaben können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
6. Falls die Zulassung zur **frühzeitigen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten** beantragt wird, sind die Angaben zum Wahlfach und zur Wahlfachgruppe und eventuelle Ortswünsche für die mündliche Prüfung erst mit dem Antrag **auf Zulassung zur Anfertigung der Hausarbeit** mitzuteilen (vgl. die Anmerkung zu Ziff. 3 und 4 des Antragsvordrucks). Es wird darauf hingewiesen, dass die Ladung zur Anfertigung der noch ausstehenden Aufsichtsarbeiten und die Zulassung zur Anfertigung der Hausarbeit (vgl. Ziff. 1.3 des Antragsvordrucks) gesondert von der Erstzulassung (vgl. Ziff. 1.2 des Antragsvordrucks) möglichst im vorgesehenen Meldezeit-

raum des Terminplans, spätestens aber bis zwei Monate vor dem ersten Klausurtermin der restlichen Aufsichtsarbeit(en), zu beantragen ist (§ 20 NJAVO). Diese Frist ist unbedingt einzuhalten. Dem Antrag ist das letzte Studiendatenblatt beizufügen, soweit es nicht bereits vorgelegt worden ist.

II. Zulassungsbescheid

Mit der Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung wird der Prüfling zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten geladen.

Dem Zulassungsschreiben liegt ein Merkblatt* für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten bei, dessen Beachtung dringend empfohlen wird.

In dem Zulassungsschreiben wird dem Prüfling mitgeteilt, an welchem Tag und an welchem Ort die Aufgabe für die Hausarbeit in Empfang zu nehmen ist (**Bearbeitungsbeginn**). Die Aufgabe ist am Tage des **Bearbeitungsbeginns** vom Prüfling **abzuholen**, und zwar entweder bei den Landgerichten Göttingen, Hannover oder Osnabrück. Eine verspätete Entgegennahme der Aufgabe führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit.

Ferner wird mitgeteilt, ab wann voraussichtlich die mündliche Prüfung stattfinden wird. Das Landesjustizprüfungsamt ist bestrebt, die mündlichen Prüfungen eines Prüfungsdurchgangs innerhalb eines Zeitraums von ca. 3 Monaten bis zum Beginn der mündlichen Prüfung des nächsten Prüfungsdurchgangs durchzuführen. Wegen der Vielfalt der Wahlfächer und des Fachprüfersystems in Niedersachsen sind genauere Terminangaben nicht möglich. Sofern die mündliche Prüfung nicht in dem im Terminplan vorgesehenen Zeitraum stattfinden kann, ist eine Information an den Prüfling vorgesehen.

Ein Anspruch auf Einhaltung des Terminplans besteht nicht.

Das Zulassungsschreiben enthält die vorgenannten Informationen zur Hausarbeit und mündlichen Prüfung noch nicht, wenn die **Zulassung zur frühzeitigen Anfertigung** der Aufsichtsarbeiten ausgesprochen wird.

* Das Merkblatt steht als Download auf unserer Homepage (www.mj.niedersachsen.de) zur Verfügung.

III. Verhinderung

Ist der Prüfling für den Zeitraum der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten prüfungsunfähig erkrankt, so wird er in der Regel dem auf seine Gesundheit folgenden Klausurtermin zugeteilt und gesondert geladen. Dasselbe gilt, wenn der Prüfling aus einem anderen, vom Landesjustizprüfungsamt anerkannten wichtigen Grund an der Einhaltung der Termine gehindert ist.

Ist er an der Bearbeitung der Hausarbeit durch Erkrankung gehindert, hat er das Landesjustizprüfungsamt **unverzüglich** schriftlich zu benachrichtigen. Der übersandte Aufgabentext ist zurückzusenden. Der Prüfling erhält in der Regel eine neue Aufgabe im nächsten Prüfungsdurchgang.

Krankheit gilt nur dann als genügende Entschuldigung bei Nichterscheinen, Nichtablieferung oder Versäumnis der Abgabe einer Aufsichts- oder Hausarbeit oder bei Versäumnis der mündlichen Prüfung, wenn die Prüfungsunfähigkeit durch ein **amtsärztliches** Zeugnis nachgewiesen wird. Die Vorlage eines privatärztlichen Attestes genügt nicht. Das amtsärztliche Attest ist **unverzüglich** einzuholen und **unverzüglich** dem Landesjustizprüfungsamt zu übersenden.

Sonstige Entschuldigungsgründe sind dem Landesjustizprüfungsamt **unverzüglich** anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

Nimmt ein Prüfling trotz krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit am Prüfungsverfahren teil, obwohl er seine Erkrankung erkannt hat oder hätte erkennen können, kann er sich auf eine Leistungsminderung infolge Krankheit nachträglich nicht mehr berufen. Dies gilt entsprechend für sonstige Prüfungsbeeinträchtigungen.

IV. Rückgabe der Hausarbeit

Die Aufgabe zur häuslichen Bearbeitung kann einmal innerhalb von **zwei Wochen** seit dem vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten Tag der Abholung ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Dem Prüfling wird sodann **unverzüglich** eine neue Aufgabe zugeteilt.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt* für die Anfertigung der Hausarbeit zu entnehmen, das dem Prüfling mit dem Aufgabentext übersandt wird.

V. Nichtbestehen ohne mündliche Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. sämtliche Aufsichtsarbeiten mit "ungenügend" oder "mangelhaft" bewertet worden sind,
2. die Summe der Einzelbewertungen der Aufsichtsarbeiten weniger als elf Punkte ergibt,
3. der sich aus den Punktzahlen der schriftlichen Prüfungsleistungen ergebende Anteil der Prüfungsgesamtnote insgesamt niedriger als 1,80 Punkte ist oder
4. der Prüfling ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

Im Fall der Zulassung zur **frühzeitigen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten** ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn die letzte Aufsichtsarbeit und die Hausarbeit nicht spätestens im ersten Prüfungsdurchgang nach Ende des achten Fachsemesters eines ununterbrochenen rechtswissenschaftlichen Studiums angefertigt werden.

VI. Notenmitteilung

Soweit **vollständige** Klausurergebnisse vorliegen, werden diese bereits im Laufe des Monats vor Beginn der mündlichen Prüfungen an Sie abgesandt. Weitere Auskünfte über die erzielten Noten werden nicht erteilt. Anfragen müssen unterbleiben; sie hindern nur die erstrebte Beschleunigung des Prüfungsverfahrens.

VII. Mündliche Prüfung

Der Termin der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses werden in der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

* Das Merkblatt steht als Download auf unserer Homepage (www.mj.niedersachsen.de) zur Verfügung.

Vor der mündlichen Prüfung bittet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ggf. durch Vermittlung des Landesjustizprüfungsamts, zu einem Vorstellungsgespräch. Zeit und Ort werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt.

Die mündliche Prüfung beginnt am Prüfungstag in der Regel gegen 09.00 Uhr. Es wird nicht erwartet, dass der Prüfling zur mündlichen Prüfung in dunkler Kleidung erscheint.

VIII. Hilfsmittel

Hinsichtlich der zulässigen Hilfsmittel für die Prüfung wird auf die vom Landesjustizprüfungsamt erstellte Liste der Hilfsmittel^{*} verwiesen.

Der Prüfling hat die zugelassenen Gesetzestexte mitzubringen.

Der Prüfling hat selbst dafür zu sorgen, dass sich die vom Landesjustizprüfungsamt zugelassenen Gesetzessammlungen auf dem neuesten Stand befinden.

Loseblattsammlungen sollen

- a) in der schriftlichen Prüfung nur die Ergänzungslieferungen enthalten, die bis zum letzten Tag des vorletzten Monats vor Beginn der Aufsichtsarbeiten im Buchhandel erhältlich sind;
- b) in der mündlichen Prüfung jeweils dem aktuellen Stand entsprechen.

Die Hilfsmittel dürfen je Seite höchstens fünf handschriftliche Verweisungen auf Paragraphen mit abgekürzter Gesetzesbezeichnung enthalten. Weiterhin sind gelegentliche Unterstreichungen oder Markierungen zulässig, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbotes dienen oder systematisch aufgebaut sind. Im Übrigen sind sonstige Anmerkungen jeglicher Art nicht gestattet. Beilagen und eingefügte Blätter dürfen nur insoweit mitgeführt werden, als sie vom jeweiligen Verlag für das betreffende Hilfsmittel herausgegeben wurden. Register zum Auffinden der Gesetze sind erlaubt. Die Verwendung des sogenannten „Dürkheimer Registers“ ist wegen der Vorauswahl einzelner Paragraphen nicht gestattet.

^{*} Das Merkblatt steht als Download auf unserer Homepage (www.mj.niedersachsen.de) zur Verfügung.

Lediglich eine „Navigationserleichterung“ bei umfangreichen Gesetzen durch die Markierung von Paragraphen in „Hunderterschritten“ ist erlaubt.

Im Übrigen wird auf die Merkblätter* für die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung verwiesen.

IX. Akteneinsicht

Der Prüfling kann seine Prüfungsakten nur innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung **persönlich** einsehen. Andere Personen erhalten keine Akteneinsicht.

Die Akteneinsicht kann grundsätzlich nur **werktags** in der Zeit **von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr** im Landesjustizprüfungsamt, Celle, Fuhsestraße 30, Zimmer 6, erfolgen. Auf rechtzeitigen schriftlichen oder telefonischen Antrag spätestens eine Woche vor Ablauf der Monatsfrist (Antragseingang) kann die Akteneinsicht auch bei einem **niedersächsischen** Gericht nach Wahl des Prüflings erfolgen.

Vor Abschluss des Prüfungsverfahrens ist die Akteneinsicht nicht statthaft.

X. Übersendung von fristgebundenen Schriftsätzen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Privatisierung der Deutschen Bundespost der Tagesstempel der Deutschen Post AG nur noch der Entwertung der Postwertzeichen dient, dieser also keinen Beweis für den Zeitpunkt der Absendung des Schriftstücks darstellt. Bei der Übersendung von fristgebundenen Schriftstücken (beispielsweise Antragstellung bei der frühzeitigen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten nach § 20 NJAVO, Ablieferung der Hausarbeit oder Rückgabe der Aufgabe nach § 4 NJAVO, Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren nach § 10 NJAVO) hat der Prüfling **im Zweifelsfall** (z. B. bei Unlesbarkeit oder falschem Datum des Poststempels) die rechtzeitige Absendung nachzuweisen. Es empfiehlt sich deshalb die Versendung als Einschreiben, wobei die Öffnungszeiten der Postämter zu beachten sind.

* Das Merkblatt steht als Download auf unserer Homepage (www.mj.niedersachsen.de) zur Verfügung.

XI. Teilerlass von Darlehensleistungen nach dem BAföG

Gemäß § 18b Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden dem Prüfling, dessen Förderungshöchstdauer vor dem 1. Oktober 1993 endet, der nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung zu den ersten 30 v. H. aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, auf Antrag 25 v. H. des nach dem 31.12.1983 für diesen Ausbildungs- oder Studiengang geleisteten Darlehensbetrages erlassen.

Nach Absatz 2 a. a. O. wird dem Prüfling, dessen Förderungshöchstdauer nach dem 30. September 1993 endet, der nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung zu den ersten 30 v. H. aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, auf Antrag ein Teilerlass gewährt. Der Erlass beträgt von dem nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrag

1. 25 vom Hundert, wenn er innerhalb der Förderungshöchstdauer,
2. 20 vom Hundert, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,
3. 15 vom Hundert, wenn er innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer

die Abschlussprüfung bestanden hat.

Gemäß §§ 1, 11 Abs. 1 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen vom 14.12.1983 (BGBl. I. S. 1439 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.01.1989 (BGBl. I. S. 58 ff.) soll das Landesjustizprüfungsamt darauf hinwirken, dass die Geförderten die zur Vorbereitung der Entscheidung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlass notwendigen Angaben machen. Zu diesem Zweck hat der Prüfling im Zulassungsantrag anzugeben, ob er Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsgesetz erhalten hat. Als Nachweis der Förderung ist ein Bewilligungsbescheid oder eine entsprechende Bescheinigung - zumindest in begl. Kopie - des Amtes für Ausbildungsförderung beizufügen, das zuletzt mit einer Entscheidung über die Förderung befasst war.

Sofern der Prüfling zum Personenkreis der Geförderten gehört, werden mit der Ladung zu den Aufsichtsarbeiten zwei Erfassungsbelege für die notwendige Übermittlung an das Bundesverwaltungsamt in Köln übersandt. Diese Erfassungsbelege müssen mir spätestens am Tage der mündlichen Prüfung ausgefüllt wieder vorliegen. Das Bundesverwaltungsamt entscheidet über den Teilerlass von Ausbildungs-förderungsdarlehen. Der Erfassungsbeleg muss dem Prüfungsamt spätestens an dem Tag, an dem das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird, ausgefüllt wieder vorliegen.

XII. Sprechzeiten und Rückfragen

Sprechzeiten im Landesjustizprüfungsamt, Celle, Fuhsestraße 30, werktags **von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr**, Zimmer 6.

Rückfragen können schriftlich und unter Angabe des **Aktenzeichens** an das Landesjustizprüfungsamt gerichtet werden.